Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0312(COD)

3.3.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE
3 - 58

Entwurf eines Berichts
Markus Ferber, Carla Tavares
(PE784.226v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 im Hinblick auf die wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0593 – C10-0232/2025 – 2025/0312(COD))

Änderungsantrag 3
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 müssen in den nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen Investitionen und Reformen dargelegt werden, die zu den gemeinsamen Prioritäten der Union beitragen. Gemäß Artikel 13 Buchstabe c der genannten Verordnung umfassen diese gemeinsamen Prioritäten einen fairen grünen und digitalen Wandel, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele, sowie soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, die Sicherheit der Energieversorgung und erforderlichenfalls den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 4
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 müssen die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne den gemeinsamen Prioritäten der Union Rechnung tragen. Gemäß Artikel 13 Buchstabe c der genannten Verordnung umfassen diese gemeinsamen Prioritäten einen fairen grünen und digitalen Wandel, einschließlich der in der Verordnung

(EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele, sowie soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, die Sicherheit der Energieversorgung und erforderlichenfalls den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 5
Paolo Borchia, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Ein Mitgliedstaat, der von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, vom Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (im Folgenden „EFSM“)***, vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden „ESM“)*** oder von einer anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitution wie dem Internationalen Währungsfonds (im Folgenden „IWF“) vorsorglich eine Finanzhilfe erhält, die den Erlass neuer politischer Maßnahmen erfordert, sollte einer verstärkten Überwachung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 unterliegen, auch wenn die betreffende Finanzhilfe noch nicht in Anspruch genommen wurde. Da eine Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen („ECCL“) des ESM solche neuen politischen Maßnahmen erfordert, sollte ein Mitgliedstaat, der vorsorglich eine derartige Finanzhilfe erhält, der verstärkten Überwachung unterliegen. ***Bei neuen vorsorglichen Finanzhilfeinstrumenten des ESM sollte die Kommission im Einzelfall prüfen***, ***ob solche neuen politischen Maßnahmen vorgesehen sind und ob*** der ***Erhalt einer derartigen Finanzhilfe durch einen Mitgliedstaat als***	(8) Ein Mitgliedstaat, der von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, vom Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (im Folgenden „EFSM“) oder von einer anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitution wie dem Internationalen Währungsfonds (im Folgenden „IWF“) vorsorglich eine Finanzhilfe erhält, die den Erlass neuer politischer Maßnahmen erfordert, sollte einer verstärkten Überwachung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 unterliegen, auch wenn die betreffende Finanzhilfe noch nicht in Anspruch genommen wurde. Da eine Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen („ECCL“) des ESM solche neuen politischen Maßnahmen erfordert, sollte ein Mitgliedstaat, der vorsorglich eine derartige Finanzhilfe erhält, der verstärkten Überwachung unterliegen. ***Diese Verordnung berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, frei zu entscheiden, von welchen Mitgliedstaaten***, ***Drittländern oder internationalen Einrichtungen er Finanzhilfe beantragt oder erhält.***

***solcher die Anwendung einer verstärkten Überwachung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 rechtfertigt**.*

(Diese Änderung, mit der Bezugnahmen auf den „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ oder den „ESM“ gestrichen werden, gilt für den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

Änderungsantrag 6
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Angesichts dieser Befunde muss die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 geändert werden, um das Ziel und den Umfang der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms zu präzisieren und so ihre Kohärenz mit dem europäischen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zu erhöhen und doppelte Berichtspflichten zu vermeiden. Insbesondere sollte der Schwerpunkt der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms darauf liegen, die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats zur Rückzahlung der erhaltenen Finanzhilfe zu überwachen und zu bewerten, wobei die wirtschaftliche, haushaltspolitische und finanzielle Lage des betreffenden Mitgliedstaats zu berücksichtigen sind. Die Überwachung sollte sich auch auf die Umsetzung bestimmter Reformen erstrecken, soweit diese nicht bereits im Rahmen des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans	(11) Angesichts dieser Befunde muss die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 geändert werden, um das Ziel und den Umfang der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms zu präzisieren und so ihre Kohärenz mit dem europäischen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zu erhöhen und doppelte Berichtspflichten zu vermeiden. Insbesondere sollte der Schwerpunkt der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms darauf liegen, die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats zur Rückzahlung der erhaltenen Finanzhilfe zu überwachen und zu bewerten, wobei die wirtschaftliche, haushaltspolitische und finanzielle Lage des betreffenden Mitgliedstaats zu berücksichtigen sind. Die Überwachung sollte sich auch auf die Umsetzung bestimmter Reformen erstrecken, soweit diese nicht bereits im Rahmen des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans

überwacht werden. Zu guter Letzt sollte bei der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms ermittelt werden, ob Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, um Risiken für die Rückzahlung der erhaltenen Finanzhilfe zu mindern.

überwacht werden. Zu guter Letzt sollte bei der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms ermittelt werden, ob Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, um Risiken für die Rückzahlung der erhaltenen Finanzhilfe zu mindern. ***Die Durchführung der Überwachung nach Abschluss eines Anpassungsprogramms sollte die Befugnis anderer Kreditgeber, einschließlich des ESM, der EFSF und anderer einschlägiger internationaler Finanzinstitutionen, unberührt lassen, Aufgaben innerhalb ihres jeweiligen eigenen Rechtsrahmens wahrzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 7
Pasquale Tridico, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Bei der Gestaltung und Umsetzung makroökonomischer Anpassungsprogramme ist es von entscheidender Bedeutung, die nationalen Lohnfestsetzungssysteme und die Rolle der Sozialpartner, einschließlich der Strukturen für Tarifverhandlungen auf den geeigneten Ebenen, zu achten und zu unterstützen. In der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union wird anerkannt, dass ein angemessener Mindestlohnschutz, sei es durch Tarifverträge oder gesetzliche Mindestlöhne, sowie starke Tarifverhandlungen von entscheidender Bedeutung sind, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 8
Paolo Borchia, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 wird wie folgt geändert:	Die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 wird wie folgt geändert:
	In der gesamten Verordnung werden die Bezugnahmen auf den „Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)“ und „ESM“ gestrichen und alle erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 9
Enikő Győri, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Artikel 1 Absatz 1 ***Buchstabe b*** erhält folgende Fassung:	1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„Diese Verordnung legt Bestimmungen zur Regulierung und Vereinfachung der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten fest, deren Währung der Euro ist, sofern diese Mitgliedstaaten“

Or. en

Änderungsantrag 10
Paolo Borchia, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:
	„(4a) Diese Verordnung berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats im Einklang mit den Verträgen, frei zu bestimmen, aus welchen Quellen er Finanzhilfe, auch von anderen Mitgliedstaaten, Drittländern oder internationalen Institutionen, beantragt oder erhält.“

Or. en

Änderungsantrag 11
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission stellt einen Mitgliedstaat unter verstärkte Überwachung, sofern der Mitgliedstaat von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, dem EFSM, dem ESM oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitution wie dem IWF auf vorsorglicher Basis Finanzhilfe erhält, die den Erlass neuer politischer Maßnahmen erfordert.	Die Kommission stellt einen Mitgliedstaat unter verstärkte Überwachung, sofern der Mitgliedstaat von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, dem EFSM, dem ESM oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitution wie dem IWF auf vorsorglicher Basis Finanzhilfe erhält, die den Erlass neuer politischer Maßnahmen erfordert. ***Erlässt die Kommission einen Beschluss nach Absatz 1 und diesem Absatz, so holt sie die Stellungnahme des***

Rates ein. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Rates gebührend Rechnung und begründet ihre Entscheidung, falls sie von dieser Stellungnahme abweicht.

Or. en

Änderungsantrag 12
Paolo Borchia, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Die Absätze 4 und*** 5 ***werden*** gestrichen.	b) ***Absatz*** 5 ***wird*** gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 13
Pasquale Tridico, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unter Aufsicht der EZB, in ihrer Aufsichtsfunktion, oder gegebenenfalls unter der Aufsicht der einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden die Stresstests bzw. Sensitivitätsanalysen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors gegenüber unterschiedlichen makroökonomischen und finanziellen Schocks zu prüfen, nach den Vorgaben der Kommission und der EZB, die diese in Verbindung mit den jeweiligen	b) unter Aufsicht der EZB, in ihrer Aufsichtsfunktion, oder gegebenenfalls unter der Aufsicht der einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden die Stresstests bzw. Sensitivitätsanalysen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors gegenüber unterschiedlichen makroökonomischen und finanziellen Schocks***, einschließlich klimabezogener Risiken,*** zu prüfen, nach den Vorgaben der Kommission und der EZB, die diese in

Europäischen Aufsichtsbehörden und dem ESRB erarbeitet haben;	Verbindung mit den jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörden und dem ESRB erarbeitet haben;

Or. en

Änderungsantrag 14
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unter Aufsicht der EZB, in ihrer Aufsichtsfunktion, oder gegebenenfalls unter der Aufsicht der einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden die Stresstests bzw. Sensitivitätsanalysen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors gegenüber unterschiedlichen makroökonomischen und finanziellen Schocks zu prüfen, nach den Vorgaben der Kommission und der EZB, die diese in Verbindung mit den jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörden und dem ESRB erarbeitet haben;	b) unter Aufsicht der EZB, in ihrer Aufsichtsfunktion, oder gegebenenfalls unter der Aufsicht der einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden die Stresstests bzw. Sensitivitätsanalysen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors gegenüber unterschiedlichen makroökonomischen und finanziellen Schocks***, einschließlich klimabezogener Risiken,*** zu prüfen, nach den Vorgaben der Kommission und der EZB, die diese in Verbindung mit den jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörden und dem ESRB erarbeitet haben;

Or. en

Änderungsantrag 15
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Die Kommission übermittelt dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss ***in der Regel*** vierteljährlich ihre Bewertung. In dieser Bewertung prüft sie insbesondere, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.“	„Die Kommission übermittelt dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss vierteljährlich ihre Bewertung. In dieser Bewertung prüft sie insbesondere, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 16
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Die Kommission übermittelt dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss ***in der Regel*** vierteljährlich ihre Bewertung. In dieser Bewertung prüft sie insbesondere, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.“	„Die Kommission übermittelt dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss vierteljährlich ihre Bewertung. In dieser Bewertung prüft sie insbesondere, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 17
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) In Absatz 5 wird folgender

	Unterabsatz angefügt:
	„Bei der Durchführung dieser Missionen achtet die Kommission die Zuständigkeiten des betreffenden Mitgliedstaats uneingeschränkt und enthält sich jeder Handlung oder Mitteilung, die zu Marktstörungen oder einer Verschlechterung der finanziellen Lage dieses Mitgliedstaats führen könnte.“

Or. en

Änderungsantrag 18
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 3 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	eb) Absatz 7 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Wenn die Kommission auf der Grundlage der Überprüfungsmissionen gemäß Absatz 5 zu dem Schluss kommt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind und die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Mitgliedstaats erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität des Euro-Währungsgebiets oder eines seiner Mitgliedstaaten hat, kann der Rat dem betroffenen Mitgliedstaat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit empfehlen, vorsorgliche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen oder einen Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms zu erarbeiten.	**„**Wenn die Kommission auf der Grundlage der Überprüfungsmissionen gemäß Absatz 5 zu dem Schluss kommt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind und die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Mitgliedstaats erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität des Euro-Währungsgebiets oder eines seiner Mitgliedstaaten hat, kann der Rat dem betroffenen Mitgliedstaat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ***gemäß Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe b AEUV*** empfehlen, vorsorgliche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen oder einen Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms zu erarbeiten.**“**

Or. en

Änderungsantrag 19
Enikő Győri, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 3 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Absatz 8 Buchstabe a wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 20
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 3 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ed) In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:
	„(9a) Die verstärkte Überwachung nach diesem Artikel erfolgt auf der Grundlage eines kontinuierlichen, transparenten und fairen Dialogs zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission sowie mit allen anderen beteiligten Organen oder Einrichtungen der Union unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten.“

Or. en

Änderungsantrag 21
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung beruht auf dem wahrscheinlichsten makroökonomischen Szenario oder auf einem vorsichtigeren Szenario und auf Haushaltsvorausschätzungen, die sich auf die neuesten Informationen stützen und den Ergebnissen der Berichterstattung nach Artikel 3 Absatz 3 Rechnung tragen. Die Kommission bewertet auch die Auswirkungen der makroökonomischen und finanziellen Schocks und ungünstiger Entwicklungen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung.	Die Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung beruht auf dem wahrscheinlichsten makroökonomischen Szenario oder auf einem vorsichtigeren Szenario und auf Haushaltsvorausschätzungen, die sich auf die neuesten Informationen***, auch zu klimabezogenen Fiskalrisiken,*** stützen und den Ergebnissen der Berichterstattung nach Artikel 3 Absatz 3 Rechnung tragen. Die Kommission bewertet auch die Auswirkungen der makroökonomischen und finanziellen Schocks und ungünstiger Entwicklungen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung.

Or. en

Änderungsantrag 22
Pasquale Tridico, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung beruht auf dem wahrscheinlichsten makroökonomischen Szenario oder auf einem vorsichtigeren Szenario und auf Haushaltsvorausschätzungen, die sich auf die neuesten Informationen stützen und den Ergebnissen der Berichterstattung nach Artikel 3 Absatz 3 Rechnung tragen. Die Kommission bewertet auch die Auswirkungen der makroökonomischen	Die Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung beruht auf dem wahrscheinlichsten makroökonomischen Szenario oder auf einem vorsichtigeren Szenario und auf Haushaltsvorausschätzungen, die sich auf die neuesten Informationen***, auch zu klimabezogenen Risiken,*** stützen und den Ergebnissen der Berichterstattung nach Artikel 3 Absatz 3 Rechnung tragen. Die Kommission bewertet auch die

und finanziellen Schocks und ungünstiger Entwicklungen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung.	Auswirkungen der makroökonomischen und finanziellen Schocks und ungünstiger Entwicklungen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung.

Or. en

Änderungsantrag 23
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 6 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:
	„Bei der Durchführung ihrer Bewertung handelt die Kommission unparteiisch und stellt die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sicher.
Die Kommission veröffentlicht das makroökonomische Szenario, einschließlich des Wachstumsszenarios, die einschlägigen Parameter, auf die sich die Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung des betroffenen Mitgliedstaats stützt, und die voraussichtliche Wirkung der zusätzlichen haushaltspolitischen Maßnahmen für wirtschaftliches Wachstum.	Die Kommission veröffentlicht das makroökonomische Szenario, einschließlich des Wachstumsszenarios, die einschlägigen Parameter, auf die sich die Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung des betroffenen Mitgliedstaats stützt, und die voraussichtliche Wirkung der zusätzlichen haushaltspolitischen Maßnahmen für wirtschaftliches Wachstum.**“**

Or. en

Änderungsantrag 24
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	
„Ersucht ein Mitgliedstaat einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten oder Drittländer, den EFSM, den ESM oder den IWF um Finanzhilfe, erarbeitet er in Übereinstimmung mit der Kommission, die im Benehmen mit der EZB und gegebenenfalls dem IWF handelt, einen Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms, das auch jährliche Haushaltsziele enthält. Verfügt ein Mitgliedstaat über einen aktiven nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan und wird dieser Mitgliedstaat Gegenstand eines makroökonomischen Anpassungsprogramms, so wird dieser nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bei der Gestaltung des makroökonomischen Anpassungsprogramms berücksichtigt.“	
ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:	
„Der Entwurf des makroökonomischen Anpassungsprogramms trägt den Gepflogenheiten und Institutionen im Bereich der Lohnbildung Rechnung.“	

Or. en

Änderungsantrag 25
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Ersucht ein Mitgliedstaat einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten oder Drittländer, den EFSM, den ESM, die EFSF***,*** oder den IWF um Finanzhilfe, erarbeitet er in Übereinstimmung mit der Kommission, die im Benehmen mit der EZB und gegebenenfalls dem IWF handelt, einen Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms, das sich auf die Wirtschaftspartnerschaftsprogramme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 stützt sowie diese ersetzt und auch jährliche Haushaltsziele enthält.	***„***Ersucht ein Mitgliedstaat einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten oder Drittländer, den EFSM, den ESM, die EFSF oder den IWF um Finanzhilfe, erarbeitet er in Übereinstimmung mit der Kommission, die im Benehmen mit der EZB und gegebenenfalls dem IWF handelt, einen Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms, das sich auf die Wirtschaftspartnerschaftsprogramme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 stützt sowie diese ersetzt und auch jährliche Haushaltsziele enthält.
Der Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms geht die spezifischen Risiken an, die von diesem Mitgliedstaat auf die Stabilität im Euro-Währungsgebiet ausgehen, und soll die rasche Wiederherstellung einer gesunden und tragfähigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation gewährleisten und dem Mitgliedstaat die Fähigkeit verleihen, die von ihm benötigten Finanzmittel wieder selbst in vollem Umfang auf den Finanzmärkten aufzunehmen.	Der Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms geht die spezifischen Risiken an, die von diesem Mitgliedstaat auf die Stabilität im Euro-Währungsgebiet ausgehen, und soll die rasche Wiederherstellung einer gesunden und tragfähigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation gewährleisten und dem Mitgliedstaat die Fähigkeit verleihen, die von ihm benötigten Finanzmittel wieder selbst in vollem Umfang auf den Finanzmärkten aufzunehmen.
Der Entwurf für ein solches makroökonomisches Anpassungsprogramm beruht auf der in Artikel 6 genannten Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung, die aktualisiert wird, um die Wirkungen der mit den betroffenen Mitgliedstaaten ausgehandelten Entwürfe der Korrekturmaßnahmen zu berücksichtigen, und hat den nach den Artikeln 121, 126, 136 oder 148 AEUV an den Mitgliedstaat gerichteten Empfehlungen und den auf deren Umsetzung ausgerichteten Maßnahmen in angemessener Weise Rechnung zu tragen und gleichzeitig darauf abzuzielen, die geforderten politischen Maßnahmen auszuweiten, zu stärken und zu vertiefen.	Der Entwurf für ein solches makroökonomisches Anpassungsprogramm beruht auf der in Artikel 6 genannten Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung, die aktualisiert wird, um die Wirkungen der mit den betroffenen Mitgliedstaaten ausgehandelten Entwürfe der Korrekturmaßnahmen zu berücksichtigen, und hat den nach den Artikeln 121, 126, 136 oder 148 AEUV an den Mitgliedstaat gerichteten Empfehlungen und den auf deren Umsetzung ausgerichteten Maßnahmen in angemessener Weise Rechnung zu tragen und gleichzeitig darauf abzuzielen, die geforderten politischen Maßnahmen auszuweiten, zu stärken und zu vertiefen.

	Vor der Annahme der Entwürfe von Abhilfemaßnahmen gemäß dem vorstehenden Absatz führt die Kommission eine Abschätzung der sozialen Folgen durch, in der die Verteilungseffekte und die sozialen Auswirkungen dieser Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte bewertet werden. Diese Folgenabschätzung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich übermittelt.
Der Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms trägt den Gepflogenheiten und Einrichtungen für die Lohnbildung und dem nationalen Reformprogramm des betroffenen Mitgliedstaats im Rahmen der Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung Rechnung.	Der Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms trägt den Gepflogenheiten und Einrichtungen für die Lohnbildung und dem nationalen Reformprogramm des betroffenen Mitgliedstaats im Rahmen der Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung Rechnung ***und zeigt auf, wie die Ergebnisse der im vorstehenden Absatz genannten Folgenabschätzung in vollem Umfang berücksichtigt wurden, einschließlich etwaiger Ausgleichsmaßnahmen, mit denen die Verteilungseffekte und die sozialen Auswirkungen der ursprünglich vorgeschlagenen Entwürfe von Abhilfemaßnahmen abgemildert werden sollen***.
Der Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms hält Artikel 152 AEUV und Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union uneingeschränkt ein. Die Kommission setzt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments mündlich über die bei der Erarbeitung des makroökonomischen Anpassungsprogramms erzielten Fortschritte in Kenntnis. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.	Der Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms hält Artikel 152 AEUV und Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union uneingeschränkt ein. Die Kommission setzt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments mündlich über die bei der Erarbeitung des makroökonomischen Anpassungsprogramms erzielten Fortschritte in Kenntnis. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.**“**

Or. en

Änderungsantrag 26
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7– Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ia) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Der Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms geht die spezifischen Risiken an, die von diesem Mitgliedstaat ***auf*** die Stabilität im Euro-Währungsgebiet ausgehen, und soll die rasche Wiederherstellung einer gesunden und tragfähigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation gewährleisten und dem Mitgliedstaat die Fähigkeit verleihen, die von ihm benötigten Finanzmittel wieder selbst in vollem Umfang auf den Finanzmärkten aufzunehmen.	***„***Der Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms geht die spezifischen Risiken an, die von diesem Mitgliedstaat ***für*** die Stabilität im Euro-Währungsgebiet ausgehen, und soll die rasche Wiederherstellung einer gesunden und tragfähigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation gewährleisten und dem Mitgliedstaat die Fähigkeit verleihen, die von ihm benötigten Finanzmittel wieder selbst in vollem Umfang auf den Finanzmärkten aufzunehmen. ***Das Programm stellt sicher, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Mitgliedstaat wirtschaftlich und sozial tragfähig sind.“***

Or. en

Änderungsantrag 27
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Entwurf des makroökonomischen Anpassungsprogramms trägt den Gepflogenheiten und Institutionen im	Der Entwurf des makroökonomischen Anpassungsprogramms trägt den Gepflogenheiten und Institutionen im

Bereich der Lohnbildung Rechnung.	Bereich der Lohnbildung Rechnung. ***Er trägt auch dem nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung und steht im Einklang mit seinen Verpflichtungen in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 sowie auf die soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte.***

Or. en

Änderungsantrag 28
Pasquale Tridico, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 472/2013
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Entwurf des makroökonomischen Anpassungsprogramms trägt den Gepflogenheiten und Institutionen im Bereich der Lohnbildung Rechnung.	Der Entwurf des makroökonomischen Anpassungsprogramms trägt den Gepflogenheiten und Institutionen im Bereich der Lohnbildung***, einschließlich der Rolle der Sozialpartner und der Funktionsweise der Tarifverhandlungssysteme, sowie den nationalen Rahmen für Mindestlöhne*** Rechnung ***und steht im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2041***.

Or. en

Änderungsantrag 29
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Entwurf des makroökonomischen Anpassungsprogramms trägt den Gepflogenheiten und Institutionen im Bereich der Lohnbildung Rechnung**.**	Der Entwurf des makroökonomischen Anpassungsprogramms trägt den Gepflogenheiten und Institutionen im Bereich der Lohnbildung ***sowie den Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263*** Rechnung**.**

Or. en

Änderungsantrag 30
Paolo Borchia, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission stellt sicher, dass das von der Kommission im Namen des ESM unterzeichnete Memorandum of Understanding in vollem Einklang mit dem vom Rat gebilligten makroökonomischen Anpassungsprogramm steht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 31
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Kommission setzt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments ***mündlich*** über die aus der Überwachung des makroökonomischen Anpassungsprogramms gezogenen Schlussfolgerungen in Kenntnis. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.	**„**Die Kommission setzt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments über die aus der Überwachung des makroökonomischen Anpassungsprogramms gezogenen Schlussfolgerungen in Kenntnis. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.**“**

Or. en

Änderungsantrag 32
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Kommission setzt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments ***mündlich*** über die aus der Überwachung des makroökonomischen Anpassungsprogramms gezogenen Schlussfolgerungen in Kenntnis. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.	**„**Die Kommission setzt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments über die aus der Überwachung des makroökonomischen Anpassungsprogramms gezogenen Schlussfolgerungen in Kenntnis. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.**“**

Or. en

Änderungsantrag 33
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre

Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cb) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Die Kommission prüft – im Benehmen mit der EZB und gegebenenfalls dem IWF – mit dem Mitgliedstaat, ob möglicherweise Änderungen und Aktualisierungen an seinem makroökonomischen Anpassungsprogramm vorzunehmen sind, damit unter anderem wesentliche Abweichungen der erreichten Werte von den makroökonomischen Prognosen, einschließlich möglicher Folgen des makroökonomischen Anpassungsprogramms, nachteilige Auswirkungen auf andere Länder ***sowie*** makroökonomische und finanzielle Schocks angemessen berücksichtigt werden können. Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit über etwaige an diesem Programm vorzunehmende Änderungen.	**„**Die Kommission prüft – im Benehmen mit der EZB und gegebenenfalls dem IWF – mit dem Mitgliedstaat, ob möglicherweise Änderungen und Aktualisierungen an seinem makroökonomischen Anpassungsprogramm vorzunehmen sind, damit unter anderem wesentliche Abweichungen der erreichten Werte von den makroökonomischen Prognosen, einschließlich möglicher Folgen des makroökonomischen Anpassungsprogramms, nachteilige Auswirkungen auf andere Länder**,** makroökonomische und finanzielle Schocks ***sowie alle Maßnahmen, die für den Mitgliedstaat wirtschaftlich oder sozial nicht tragfähig sind,*** angemessen berücksichtigt werden können. Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit über etwaige an diesem Programm vorzunehmende Änderungen.**“**

Or. en

Änderungsantrag 34
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cc) Absatz 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Bei den im makroökonomischen ***Anpassungsplan*** aufgeführten Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung wird berücksichtigt, dass hinreichende Mittel für grundlegende Politikbereiche, wie Bildung und Gesundheit, bereitgestellt werden müssen.	***„***Bei den im makroökonomischen ***Anpassungsprogramm*** aufgeführten Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung wird berücksichtigt, dass hinreichende Mittel für grundlegende Politikbereiche, wie ***Sozialschutz,*** Bildung und Gesundheit, bereitgestellt werden müssen***, und sie müssen mit den Zielen der Union im Rahmen des europäischen Grünen Deals, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris, im Einklang stehen***.*“*

Or. en

Änderungsantrag 35
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	cc) Absatz 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Bei den im makroökonomischen ***Anpassungsplan*** aufgeführten Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung wird berücksichtigt, dass hinreichende Mittel für grundlegende Politikbereiche, wie Bildung und Gesundheit, bereitgestellt werden müssen.	***„***Bei den im makroökonomischen ***Anpassungsprogramm*** aufgeführten Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung wird berücksichtigt, dass hinreichende Mittel für grundlegende Politikbereiche, wie ***Sozialschutz,*** Bildung und Gesundheit, bereitgestellt werden müssen.*“*

Or. en

Änderungsantrag 36
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) In Absatz 8 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:
	„Die Beratung im Rahmen der technischen Unterstützung durch die in diesem Absatz genannte Expertengruppe ist nicht verbindlich und muss die Zuständigkeiten des Mitgliedstaats in vollem Umfang achten.“

Or. en

Änderungsantrag 37
Enikő Győri, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 10

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ce) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann ***dem betroffenen Mitgliedstaat und der*** Kommission ***Gelegenheit bieten***, an einer Aussprache über die bei der Durchführung des makroökonomischen Anpassungsprogramms erzielten Fortschritte teilzunehmen.	***„***Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann ***die*** Kommission ***ersuchen***, an einer Aussprache über die bei der Durchführung des makroökonomischen Anpassungsprogramms erzielten Fortschritte teilzunehmen.***“***

Or. en

Änderungsantrag 38
Paolo Borchia, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 12 – Unterabsätze 3 und 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Absatz 12 Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:	***entfällt***
„Der Rat billigt – auf Empfehlung der Kommission – in Form eines an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten Beschlusses die wichtigsten politischen Anforderungen an diese Instrumente, die der ESM in die Auflagen für durch sie gewährte Finanzhilfe aufnehmen will, sofern diese Maßnahmen inhaltlich gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen.	
Die Kommission stellt sicher, dass das von der Kommission im Namen des ESM unterzeichnete Memorandum of Understanding in vollem Einklang mit einem derartigen Beschluss des Rates steht.“	

Or. en

Änderungsantrag 39
Paolo Borchia, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 12 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Artikel 7 Absatz 12 Unterabsatz 3 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 12 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat billigt – auf Empfehlung der Kommission – in Form eines an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten Beschlusses die wichtigsten politischen Anforderungen an diese Instrumente, die der ESM in die Auflagen für durch sie gewährte Finanzhilfe aufnehmen will, sofern diese Maßnahmen inhaltlich gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen.	Der Rat billigt – auf Empfehlung der Kommission – in Form eines an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten Beschlusses die wichtigsten politischen Anforderungen an diese Instrumente, die der ESM in die Auflagen für durch sie gewährte Finanzhilfe aufnehmen will, sofern diese Maßnahmen inhaltlich gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen ***und der Notwendigkeit Rechnung tragen, ausreichende Mittel für grundlegende Politikbereiche wie soziale Sicherheit, Bildung und Gesundheitsversorgung sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 41
Paolo Borchia, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 7 – Absatz 12 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Artikel 7 Absatz 12 Unterabsatz 4 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 42
Pasquale Tridico, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6a. Artikel 9 erhält folgende Fassung:
Soweit erforderlich, ergreifen Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und im Benehmen mit der EZB und gegebenenfalls dem IWF zur Steigerung seiner Steuereinnahmen Maßnahmen, durch die die Kapazitäten zur Steuererhebung effizienter und wirksamer gemacht sowie ***Steuerbetrug*** und ***Steuerhinterziehung*** bekämpft werden.	***„***Soweit erforderlich, ergreift ein Mitgliedstaat in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und im Benehmen mit der EZB und gegebenenfalls dem IWF zur Steigerung seiner Steuereinnahmen Maßnahmen, durch die die Kapazitäten zur Steuererhebung effizienter und wirksamer gemacht sowie ***Steuerhinterziehung*** und ***Steuervermeidung*** bekämpft werden***, einschließlich Maßnahmen, um Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, Briefkastenfirmen und mangelnder Transparenz in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer entgegenzuwirken“***.

Or. en

Änderungsantrag 43
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 14 – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1b) Die Kommission übermittelt ihre in Absatz 1a genannte Bewertung im Benehmen mit der EZB ***in der Regel*** alle sechs Monate an den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments, den Wirtschafts- und Finanzausschuss und das Parlament des betroffenen	(1b) Die Kommission übermittelt ihre in Absatz 1a genannte Bewertung im Benehmen mit der EZB alle sechs Monate an den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments, den Wirtschafts- und Finanzausschuss und das Parlament des betroffenen Mitgliedstaats.

Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 44
Paolo Borchia, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 14 – Absatz 2a (neu) – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Kommission ***kann*** fünf Jahre, nachdem die Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms zur Anwendung gekommen ist, eine spezifische Bewertung der Fähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats erarbeiten, die erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen. Bei der Erarbeitung dieser Bewertung berücksichtigt die Kommission zusätzlich zu ihrer Analyse der Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzlage, einschließlich der Umsetzung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans, alle folgenden Umstände:	(2a) ***Abweichend von Absatz 1 kann*** die Kommission ***gegebenenfalls*** fünf Jahre, nachdem die Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms zur Anwendung gekommen ist, eine spezifische Bewertung der Fähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats erarbeiten, die erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen. Bei der Erarbeitung dieser Bewertung berücksichtigt die Kommission zusätzlich zu ihrer Analyse der Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzlage, einschließlich der Umsetzung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans, alle folgenden Umstände:

Or. en

Änderungsantrag 45
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 14 – Absatz 2a (neu) – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Kommission kann fünf Jahre, nachdem die Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms zur	(2a) Die Kommission kann fünf Jahre, nachdem die Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms zur

Anwendung gekommen ist, eine spezifische Bewertung der Fähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats erarbeiten, die erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen. Bei der Erarbeitung dieser Bewertung berücksichtigt die Kommission zusätzlich zu ihrer Analyse der Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzlage, einschließlich der Umsetzung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans, ***alle*** folgenden Umstände:	Anwendung gekommen ist, eine spezifische Bewertung der Fähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats erarbeiten, die erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen. Bei der Erarbeitung dieser Bewertung berücksichtigt die Kommission zusätzlich zu ihrer Analyse der Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzlage, einschließlich der Umsetzung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans, ***in der Regel die*** folgenden Umstände ***zusammen***:

Or. en

Änderungsantrag 46
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 14 – Absatz 2a (neu) – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann fünf Jahre, nachdem die Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms zur Anwendung gekommen ist, eine spezifische Bewertung der Fähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats erarbeiten, die erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen. Bei der Erarbeitung dieser Bewertung berücksichtigt die Kommission zusätzlich zu ihrer Analyse der Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzlage, einschließlich der Umsetzung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans, ***alle*** folgenden Umstände:	Die Kommission kann fünf Jahre, nachdem die Überwachung nach Abschluss des Anpassungsprogramms zur Anwendung gekommen ist, eine spezifische Bewertung der Fähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats erarbeiten, die erhaltene Finanzhilfe zurückzuzahlen. Bei der Erarbeitung dieser Bewertung berücksichtigt die Kommission zusätzlich zu ihrer Analyse der Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzlage, einschließlich der Umsetzung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans, ***in der Regel die*** folgenden Umstände ***zusammen***:

Or. en

Änderungsantrag 47
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 14 – Absatz 2a (neu) – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob die gesamtstaatliche Schuldenquote ***über*** 90 % des BIP ***beträgt***;	a) ob die gesamtstaatliche Schuldenquote ***nahe*** 90 % des BIP ***liegt oder einem tragfähigen Abwärtspfad in diese Richtung folgt***;

Or. en

Änderungsantrag 48
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 14 – Absatz 2a (neu) – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob die gesamtstaatliche Schuldenquote ***über*** 90 % des BIP ***beträgt***;	a) ob die gesamtstaatliche Schuldenquote ***nahe*** 90 % des BIP ***liegt oder einem tragfähigen Abwärtspfad in diese Richtung folgt***;

Or. en

Änderungsantrag 49
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 14 – Absatz 2a (neu) – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob die gesamtstaatliche Schuldenquote über 90 % des BIP beträgt;	a) ob die gesamtstaatliche Schuldenquote über 90 % des BIP beträgt ***und wie sich die Quote entwickelt***;

Or. en

Änderungsantrag 50
Enikő Győri, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe f
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 14 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:	***entfällt***
„(3a) Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann dem betroffenen Mitgliedstaat und der Kommission Gelegenheit bieten, an einer Aussprache über die Fortschritte teilzunehmen, die im Rahmen der Überwachung nach Abschluss des Programms erzielt wurden.“	

Or. en

Änderungsantrag 51
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 18

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	10a. Artikel 18 erhält folgende

	Fassung:
Artikel 18	***„***Artikel 18
Unterrichtung des Europäischen Parlaments	Unterrichtung des Europäischen Parlaments
Das Europäische Parlament kann Vertreter des Rates und der Kommission zur ***Teilnahme an einer Aussprache*** über die Anwendung dieser Verordnung einladen.	***(1)*** Das Europäische Parlament kann Vertreter des Rates und der Kommission zur ***Aufnahme eines Dialogs*** über die Anwendung dieser Verordnung einladen.
	(2) Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung oder ihrer Durchführung von der Kommission dem Rat oder einem oder mehreren seiner Vorbereitungsgremien übermittelt werden, sind gleichzeitig auch dem Europäischen Parlament zur Verfügung zu stellen, wobei erforderlichenfalls entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen einzuhalten sind. Die einschlägigen Ergebnisse der Diskussionen in den Vorbereitungsgremien des Rates sind dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments mitzuteilen.
	(3) Der betreffende Mitgliedstaat kann bei der Kommission beantragen, dass sensible oder vertrauliche Informationen, deren Offenlegung die öffentlichen Interessen jenes Mitgliedstaats gefährden würde, unkenntlich gemacht werden. Die Kommission stimmt sich in einem solchen Fall mit dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber ab, wie ihnen die unkenntlich gemachten Informationen im Einklang mit den geltenden Bestimmungen vertraulich zur Verfügung gestellt werden können.“

Or. en

Änderungsantrag 52
Paolo Borchia, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 18a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Folgender Artikel 18a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 18a	
Verwaltungsvereinbarungen mit dem ESM und anderen einschlägigen Finanzinstitutionen	
Die Kommission bemüht sich um die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen mit dem ESM und anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitutionen, um eine enge Zusammenarbeit bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Tätigkeiten sicherzustellen.“	

Or. en

Änderungsantrag 53
Carla Tavares, René Repasi, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Beitrag dieser Verordnung zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.	c) den Beitrag dieser Verordnung zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Resilienz***, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263***.

Or. en

Änderungsantrag 54
Pasquale Tridico, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Beitrag dieser Verordnung zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.	c) den Beitrag dieser Verordnung zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Resilienz ***unter Berücksichtigung der Klimaziele der Union, der sozialen Konvergenz und der Notwendigkeit von Resilienz gegenüber klimabedingten Fiskalrisiken***.

Or. en

Änderungsantrag 55
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Beitrag dieser Verordnung zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.	c) den Beitrag dieser Verordnung zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Resilienz ***und zu den gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263***.

Or. en

Änderungsantrag 56
Rasmus Andresen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Beitrag dieser Verordnung zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Resilienz.	c) den Beitrag dieser Verordnung zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Resilienz ***und zu den gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263***.

Or. en

Änderungsantrag 57
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Beitrag dieser Verordnung zu einem nachhaltigen ***und inklusiven*** Wachstum sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Resilienz***.***	c) den Beitrag dieser Verordnung zu einem nachhaltigen Wachstum sowie zu sozialer und wirtschaftlicher Resilienz ***bei gleichzeitiger Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit;***

Or. en

Änderungsantrag 58
Enikő Győri, Jaroslav Knot, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Absatz 2 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 472/2013
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 19 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ca) die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unter uneingeschränkter Achtung des in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzips und der in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten.“

Or. en